

Stand 15.10.2015

Satzung des "Offene Praxis SOZIUS e.V."

Vormals „RegioMobil - Regionale medizinische Hilfe in Notlagen im Kreis Pinneberg e.V.“

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Offene Praxis SOZIUS e.V.“

§ 2 Rechtsstellung und Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Pinneberg und ist in das Vereinsregister eingetragen zu halten. Vor der Eintragung kann der Verein keine Rechtsgeschäfte vornehmen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Verein fördert mildtätige Zwecke im Kreis Pinneberg. Es werden sozial benachteiligte Personen in medizinischen Notlagen selbstlos unterstützt, sofern die Personen infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Vereinszweck ist zu verfolgen, indem insbesondere

- sozial benachteiligten Menschen vorwiegend in Notunterkünften unentgeltlich eine aufsuchende medizinische Grundversorgung geboten werden kann, sofern diese Menschen eine reguläre medizinische Versorgung aus welchem Grund auch immer nicht aufsuchen.
- unentgeltlich in vom Verein einzurichtenden Notfallpraxen Menschen eine medizinische Erstversorgung erhalten, die keiner Krankenkasse zugehören oder sich aus anderen Gründen keiner regulären medizinischen Versorgung bedienen können.
- Menschen unentgeltlich dabei unterstützt werden, sich in das gesetzliche Krankenversicherungssystem zu integrieren oder zu reintegrieren.
- unentgeltlich Kontakte zu Fachärzten für Menschen hergestellt werden, die dieser Hilfe zu einer angemessenen medizinischen Versorgung bedürfen.

Der Verein kann darüber hinaus alle Handlungen oder Geschäfte vornehmen, die eine Hilfe für sozial benachteiligte Menschen in medizinischen Notlagen zur unmittelbaren Folge haben. Die medizinischen Leistungen des Vereins verfolgen nicht den Zweck, Krankenkassen oder andere dritte Leistungspflichtige von ihren Pflichten zu befreien. Sofern der Verein im Ausnahmefall gegenüber Dritten anspruchsberechtigte Personen medizinisch behandelt, kann die erbrachte Leistung durch die zuständige Krankenkasse oder den Leistungspflichtigen zum gesetzlich vorgesehenen Regelsatz vergütet werden. Dies gilt unbeschadet der in jedem Fall Unentgeltlichkeit der Leistungen des Vereins gegenüber der medizinisch behandelten Person.

Der Verein kann zur Erfüllung seines Vereinszweckes mit Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zusammenarbeiten, insbesondere mit staatlichen Stellen oder anderen Vereinen, die gleichartige Ziele verfolgen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird auf die in § 4 genannte Weise verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft - Beginn

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags der Vereinsvorsitzende oder ein von ihm Beauftragter. Eine Ablehnung

des Antrags ist möglich, wenn Tatsachen, die in der Person oder dem Geschäftszweck des Antragstellers liegen, die Annahme rechtfertigen, der Antragsteller verfolge mit seiner Mitgliedschaft vereinsschädigende Zwecke. Die Ablehnung ist dem Antragsteller vom Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem Beauftragten mitzuteilen. Die mündliche Begründung ist ausreichend.

§ 7 Mitgliedschaft - Ende

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Jahresende zu erklären.

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft endet ohne weiteres, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit Fristsetzung mit dem Jahresbeitrag in Verzug kommt, unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags.

§ 8 Finanzierung

Jedes Mitglied hat für das Kalenderjahr einen Beitrag zu entrichten, über dessen Höhe und Zahlung die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung beschließt. Die Beitragsordnung kann für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Beiträge festlegen.

Der Vorstand oder sein Beauftragter können aus sozialen oder Billigkeitsgründen Sonderregelungen einschließlich des vollständigen Verzichts auf Beiträge treffen.

Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr ist ausgeschlossen.

Im Übrigen finanziert sich der Verein über Spenden und Zuwendungen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- a) Bestellung des Vorstandes,
- b) Festsetzung des Haushaltsplans,
- c) Beitragsordnung,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse zu g) und h) bedürfen einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der Anwesenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist in diesem Fall das Vereinsinteresse zu begründen oder der Antrag der Mitglieder beizufügen. Die Einladung hat unverzüglich zu erfolgen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Das Stimmrecht kann nur von persönlich Anwesenden ausgeübt werden. Juristische Personen können sich durch einen Beauftragten vertreten lassen, ansonsten ist eine Vertretung nicht zulässig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter, und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand - Wahl

Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln in ihr jeweiliges Amt gewählt. Als erster ist der Vorsitzende zu wählen, sodann dessen Stellvertreter. Die Kandidaten haben vor der Wahl zu erklären, dass sie die Wahl annehmen falls sie gewählt werden.

Die Bestellung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Bei der nach Vereinsgründung ersten Bestellung wird der Vorsitzende auf drei Jahre gewählt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Findet die Wahl vor Ablauf der zwei Jahre statt, so tritt ein neuer Vorstand sein Amt mit der erfolgten Wahl an.

Auf schriftlichen Antrag zweier Mitglieder des Vorstandes oder zumindest der Hälfte der Vereinsmitglieder kann ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dies geschieht durch die Wahl eines anderen Mitgliedes in den Vorstand. Ein Antrag auf Abwahl muss beim Vorstand mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung eingehen, in der die Abwahl vorgenommen werden soll. Der Antrag muss den Namen eines Mitgliedes enthalten, das bereit ist, für den Vorstand zu kandidieren und eine eventuelle Wahl anzunehmen. Der Antrag ist von diesem Mitglied mit zu unterschreiben. Der Wortlaut des Antrages ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 13 Vorstand - Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann dazu ganz oder auch nur für Teilbereiche Geschäftsführer bestellen. Mit der Geschäftsführung kann auch ein Vorstandsmitglied betraut werden.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen generell oder im Einzelfall weitere Personen hinzuziehen (Beiräte). Die Beiräte sind im Vorstand nicht stimmberechtigt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im geschriebenen Umlaufverfahren fassen.

Ein stellvertretender Vorsitzender ist vom Vorstand zum Kassenführer zu bestellen. Er hat die Kasse in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung zu führen. Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, kann der Kassenführer diesem die Kassenführung übertragen. Der Kassenführer ist gegenüber dem Geschäftsführer in Kassenangelegenheiten weisungsbefugt und hat die Kassenführung zu beaufsichtigen.

Der Vorsitzende ist gegenüber einem Geschäftsführer weisungsbefugt. In Zweifelsfällen, ob eine Entscheidung sachdienlich ist, soll der Vorsitzende eine Entscheidung des Vorstandes herbeiführen. Dies gilt insbesondere in Kassenangelegenheiten.

§ 14 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der Kassenführer als Mitglied des Vorstandes ist Dritten gegenüber befugt, Zahlungen im Namen und auf Rechnung des Vereins selbständig und allein vorzunehmen. Intern hat er für Zahlungen zuvor einen Beschluss des Vorstandes einzuholen. Hierzu kann der Vorstand nähere Bestimmungen treffen.

§ 15 Kassen- und Rechnungsprüfer

Es sind zwei Kassen- und Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören und auch keine Beiräte sind. Einer der Kassenprüfer ist bei der ersten Wahl nach Vereinsgründung auf drei Jahre zu bestellen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Gemeinsam e.V." im Kreis Pinneberg, hilfsweise nach Entscheidung des Liquidators an eine andere gemeinnützige Organisation mit ähnlichen Aufgaben. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Gender

Zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung wurde für Personen lediglich die männliche grammatikalische Form verwendet. Die Bezeichnung gilt natürlich auch für weibliche Personen.

Nachsatz (nicht Bestandteil der Satzung)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung des "RegioMobil - Regionale medizinische Hilfe in Notlagen im Kreis Pinneberg e.V." am 10. Juli 2013. Eingetragen in das Vereinsregister Pinneberg unter VR 1790 PI am 1. November 2013. Geändert auf der Mitgliederversammlung am 10. November 2015.

Beitragsordnung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10. Juli 2013

A. Natürliche Personen

1. Jedes neue Mitglied hat bei seinem Eintritt einen Beitrag von wenigstens 60 Euro zu zahlen. Damit ist der Jahresbeitrag im Kalenderjahr des Eintritts abgegolten.
2. Jedes Mitglied zahlt im Kalenderjahr einen Jahresbeitrag von wenigstens 60 Euro.
3. Die Zahlung soll regelmäßig dadurch erfolgen, dass das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt und der Verein den Beitrag vom Konto des Mitgliedes gegen Ende März einzieht. In jedem Fall ist der Jahresbeitrag am 31. März jedes Jahres fällig.
4. Eine Beitragserstattung ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres aus dem Verein austritt.

B. Juristische Personen

1. Jede neu eintretende juristische Person hat bei Eintritt auch im Verlauf eines Kalenderjahres den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Damit ist der Beitrag im Kalenderjahr des Eintritts abgegolten.
2. Der Jahresbeitrag für juristische Personen beträgt mindestens 120 Euro im Kalenderjahr. Bei 11 bis 25 Mitarbeitern beträgt der Beitrag 240 Euro. Ab 26 Mitarbeitern beträgt der Beitrag 360 Euro.
3. Die Zahlung soll regelmäßig dadurch erfolgen, dass das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt und der Verein den Beitrag vom Konto des Mitgliedes gegen Ende März einzieht. In jedem Fall ist der Jahresbeitrag am 31. März jedes Jahres fällig.
4. Der Beitrag enthält keine Mehrwertsteuer.